



HESSISCHER LANDTAG

27. 11. 2017

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. November 2017 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. November 2017 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten.

A. Problem

Aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergibt sich die Verpflichtung, den guten ökologischen und chemischen Zustand oberirdischer Gewässer herzustellen. Dazu ist es erforderlich, die Funktion des Gewässerrandstreifens zu stärken. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Die Regelung der erlaubnisfreien Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern durch Hinterlieger (§ 21 HWG) hat sich in der Praxis nicht bewährt, insbesondere steigt die Gefahr des Trockenfallens kleinerer Gewässer in den Sommermonaten. Daneben ist es erforderlich, Einschränkungen gewässerbezogen auch für den Bereich des Eigentümer- und Anliegergebrauchs festzulegen, um Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen.

Das Verfahren zur Kostenbeteiligung des Landes bei der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung nach Anlage 4 des Hessischen Wassergesetzes (§ 25 Abs. 4 HWG) bedarf der Anpassung. Der Hessische Rechnungshof hat in seinen Prüfungsmitteilungen vom 19. August 2014 kritisiert, dass bei den bisher praktizierten pauschalen Zuweisungen von Landesmitteln zur Beteiligung des Landes die Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen nicht geprüft werde.

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II vom 30. Juni 2017 hat der Bundesgesetzgeber die Neuregelungen des § 78b (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) und des § 78c (Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und weiteren Risikogebieten) in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Damit wird die bisherige Landesregelung für überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 46 HWG weitgehend abgelöst.

Darüber hinaus sind weitere landesrechtliche Anpassungen an Fortschreibungen des Bundesrechts, wie der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vorzunehmen.

Neben der Änderung des HWG werden aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. Juli 2017 redaktionelle Anpassungen anderer landesrechtlicher Vorschriften erforderlich.

B. Lösung

Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Gewässerrandstreifen

- Ausdehnung des bisher geschützten Gewässerrandstreifens (Breite von 10 Metern im Außenbereich) auch auf den Innenbereich (im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile) in einer Breite von 5 Metern (§ 23 Abs. 1 HWG-E)

- Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im 4-Meter-Bereich, ausgenommen kleingärtnerische Nutzung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 HWG-E)
- Verbot des Pflügens im 4-Meter-Streifen, mit einer Übergangsfrist bis 2022, ausgenommen kleingärtnerische Nutzung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 HWG-E)
- Verbot der Errichtung oder wesentlichen Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen, soweit diese nicht standortgebunden/wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sowie Bauleitplanungsverbot (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 i.V. mit Satz 3 HWG-E)
- Befreiungsmöglichkeiten im Einzelfall und Entschädigungsregelung für den Fall nicht mehr als entschädigungslos hinzunehmender Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 GG (§ 23 Abs. 3 und 4 HWG-E)
- Aufnahme der Neuregelung für den Fall der Aufgabe jeglicher landwirtschaftlicher Nutzung von Ackerflächen im 4-Meter-Streifen ab 2022 (§ 23 Abs. 5 HWG-E)
- Vorkaufsrecht für Flächen im Gewässerrandstreifen zugunsten der Kommunen als Träger der Gewässerunterhaltung (§ 23 Abs. 6 HWG-E)

Begrenzung der erlaubnisfreien Nutzung oberirdischer Gewässer

- Streichung des Hinterliegergebrauchs; Einschränkungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (§ 21 HWG-E)

Gewässerunterhaltung

- Anpassung des Verfahrens zur Kostenbeteiligung des Landes an der Unterhaltung der in Anlage 4 zum HWG genannten Gewässer 2. Ordnung (§ 25 Abs. 5 HWG-E).

Überwachung von Abwasseranlagen

- Ergänzung der Verordnungsermächtigung zur rechtssicheren Heranziehung der Ergebnisse der Fachkundigenüberwachung für die staatliche Überwachung bei Kleinkläranlagen (§ 40 Abs. 2 HWG-E)

Hochwasserschutz

- Anpassungen an die bundesrechtlichen Neuregelungen des § 78b (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) und des § 78c (Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und weiteren Risikogebieten) im Wasserhaushaltsgesetz durch das Hochwasserschutzgesetz II (§ 46 HWG-E)

Weitere Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Änderungen

- Streichung des § 41 HWG aufgrund der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes (stoff- und anlagenbezogene Vollregelung; keine Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer für abweichende Regelungen)
- Aufnahme der "Stauhaltungsdämme" in §§ 14 und 51 HWG-E und Berücksichtigung des nunmehr im WHG erfolgten Verweises auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Redaktionelle Anpassungen an die neue Paragrafenfolge aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. Juli 2017

Änderungen anderer landesgesetzlicher Regelungen

Mit den Artikeln 2 bis 4 werden weitere landesrechtliche Vorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. Juli 2017 angepasst. Dies betrifft das Hessische Seilbahngesetz, das Hessische Umweltinformationsgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

-*

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-*	-*	-*	-*
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-*	-*	-*	-*
Laufend ab Haushaltsjahr	-*	-*	-*	-*

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

-*

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

-*

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

-*Erläuterungen zu Finanzielle Auswirkungen**Zu § 23 HWG-E (Gewässerrandstreifen)**

Maßgebliche finanzielle Mehraufwendungen werden nicht erwartet.

Im Gewässerrandstreifen sind Verbotstatbestände geregelt. Eine Option zur Befreiung bei unbilliger Härte oder überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit wird aufgenommen. Die neue Befreiungsregelung betrifft die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden und in Ausnahmefällen die Zuständigkeit der Regierungspräsidien im Rahmen der Bündelungsregelung nach der Zuständigkeitsverordnung. Im Gegenzug entfallen bisherige Genehmigungspflichten, d.h. Zulassungsverfahren bei den unteren Wasserbehörden und bei den Regierungspräsidien werden reduziert. Damit wird im Ergebnis der Behördenaufwand geringer als bisher, mindestens aber ausgeglichen. Durch die Änderung der gesetzlichen Ausgestaltung wird auch das Konnexitätsprinzip nicht betroffen.

Neu aufgenommen wird eine Entschädigungsregelung für Fälle nicht entschädigungslos hinzunehmender Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, soweit Befreiungen nicht in Betracht kommen. Zuständig sind hier die Regierungspräsidien als obere Wasserbehörden. Die Anzahl möglicher Entschädigungsverfahren kann nicht abgeschätzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass Entschädigungen nur in Einzelfällen in Betracht kommen. Im Ergebnis ist somit ein maßgeblicher Personalmehraufwand derzeit nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Beschränkungen der Bewirtschaftung der Ackerfläche (Verbot des Pflügens) ist zugrunde zu legen, dass der mengenmäßige Anteil der Ackerfläche im Gewässerrandstreifen gering (ca. 2.000 ha) ist und gemessen an der Gesamtackerfläche in Hessen (ca. 477.000 ha), keine relevante Größe darstellt. In der Regel wird damit nur ein kleiner, untergeordneter Teil des betreffenden Ackers in der Bewirtschaftung eingeschränkt.

Hinsichtlich des Bauverbots sind die vorgesehene Bestandsschutzregelung sowie die Möglichkeit der Befreiung von den Verboten aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit bzw. wegen unbilliger Härte zu beachten.

Die Aufnahme einer Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4) entspricht verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 14 GG. Nur in besonderen Ausnahmefällen werden eigentumsrelevante Einschränkungen in Betracht kommen können.

Die Entschädigung nach § 23 Abs. 4 des Gesetzentwurfs soll aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe finanziert werden. Da das Aufkommen aus der Abwasserabgabe bereits voll im Kostenrahmen der Kabinettsvorlage "Wasserrahmenrichtlinie" vom 7. Dezember 2015 in Höhe von rd. 2 Mrd. Euro verplant ist, wird auf eine mögliche Überschreitung dieses Kostenrahmens hingewiesen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht seriös festgelegt werden, ob und in welchem Umfang künftig Entschädigungskosten nach § 23 Abs. 4 des Gesetzentwurfs auftreten.

Es ist beabsichtigt, den Flächeneigentümern/-bewirtschaftern im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen entsprechende Förderung im Rahmen der § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 23 Abs. 5 zuzukommen zu lassen, soweit sie über das gesetzliche Verbot in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 hinaus Maßnahmen durchführen oder nach § 23 Abs. 5 ihre Ackerflächen freiwillig stilllegen.

Zu § 46 HWG-E (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten)

§ 46 wird weitgehend durch die bundesrechtlichen Neuregelungen des § 78b (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) und des § 78c (Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und weiteren Risikogebieten) im Wasserhaushaltsgesetz durch das Hochwasserschutzgesetz II abgelöst und an die bisherigen fachlichen hessischen Standards angepasst. Somit entsteht kein Mehraufwand.

Das Konnexitätsprinzip wird nicht berührt.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1^{1 2}
Änderung des Hessischen Wassergesetzes**

Das Hessische Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "§ 12 Koordinierung von Verfahren, besondere Anforderungen" wird gestrichen.
 - b) Die Angabe "§ 18 Umsetzung von internationalem und supranationalem Recht" wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
"§ 21 Eigentümer- und Anliegergebrauch"
 - d) In der Angabe zu § 22 werden nach dem Wort "in" die Wörter "an, über und unter oberirdischen" eingefügt.
 - e) In der Angabe zu § 34 werden das Komma und die Wörter "Vergütung für Wasserdienstleistungen" gestrichen.
 - f) Die Angabe "§ 41 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" wird gestrichen.
 - g) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
"§ 46 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten"
 - h) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
"§ 51 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen und Stauhaltungsdämmen" .
 - i) In der Angabe zu § 67 wird nach den Wörtern "Landesamtes für" das Wort "Naturschutz," eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)" ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 23 Abs. 4 Satz 1" durch "§ 22 Abs. 1 Satz 1" und die Angabe "vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 429)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)" ersetzt.

¹ Ändert FFN 85-72

² Artikel 1 dient der Umsetzung

1. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8),
2. der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27),
3. der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU L 124 S. 1).

4. § 12 wird aufgehoben.

5. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. eine Stauanlage oder einen Stauhaltungsdammb nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 51 Abs. 1 Satz 2 weiter zu unterhalten oder die Unterhaltung nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 zu dulden; § 51 Abs. 3 bleibt unberührt."

6. § 18 wird aufgehoben.

7. Die §§ 21 bis 23 werden wie folgt gefasst:

"§ 21

(zu § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Eigentümer- und Anliegergebrauch

(1) Für den Eigentümer- und Anliegergebrauch gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

(2) Der Eigentümer- und Anliegergebrauch gilt nicht für Teiche, Teich- und Fischzuchtanlagen.

§ 22

(zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt,
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird und
5. die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst

oder nachteilige Auswirkungen im Sinne der Nr. 1 bis 5 durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(2) Andere behördliche Zulassungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes schließen die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 ein. Ist für ein Vorhaben auch eine Baugenehmigung nach der Hessischen Bauordnung erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde.

§ 23

(zu § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes)
Gewässerrandstreifen

(1) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit. Die Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung, soweit der Innenbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit der Gemeinde die Breite des Gewässerrandstreifens einzelner Gewässer insgesamt oder für bestimmte Abschnitte abweichend von Satz 1 festlegen, soweit dies zur Sicherung des Wasserabflusses oder zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich oder ausreichend ist.

(2) Über § 38 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen verboten:

1. der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
2. das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,
4. die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht im Rahmen einer kleingärtnerischen Nutzung. Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, soweit das Grundstück im Innenbereich liegt und im Bereich des Gewässer-

randstreifens bereits am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] rechtmäßig bebaut ist.

(3) § 38 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend für die Verbote nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3.

(4) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten Verbote nach Abs. 2 auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig beschränkt werden, so ist dafür Entschädigung zu leisten, wenn die Beschränkung durch eine Befreiung nach Abs. 3 nicht vermieden werden kann. § 96 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Bei Aufgabe jeglicher landwirtschaftlicher Nutzung von Ackerflächen in einem Bereich im Sinne des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ab dem 1. Januar 2022 wird den Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt. Der Ausgleich kann auch im Rahmen eines Förderprogramms gewährt werden. Durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister können Regelungen über die Höhe und Pauschalierung des Ausgleichs getroffen werden.

(6) Einer Gemeinde, der nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Pflicht zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt, steht beim Kauf von Grundstücken, auf denen sich ein Gewässerrandstreifen befindet, ein Vorkaufsrecht zu. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Der Eigentümer kann die Übernahme der Restfläche verlangen, wenn es ihm wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, diese Restfläche zu behalten. Das Vorkaufsrecht geht anderen landesrechtlichen Vorkaufsrechten sowie rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten vor und bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch. Es ist nicht übertragbar. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist. Es darf nicht ausgeübt werden bei einem Verkauf an Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades. Die §§ 463 bis 468, § 469 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 471 und 1098 Abs. 2 sowie §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend."

8. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter "der Land- und Forstwirtschaft," gestrichen.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "in und an" durch "in, an, über und unter oberirdischen" ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unterhaltungspflichtigen übersteigen," werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei der Festsetzung der Höhe der Beteiligung gelten die §§ 48 und 56 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), entsprechend."
 - c) In Abs. 6 werden die Wörter "und Hinterlieger" gestrichen.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423)," durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26)" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe "vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)" ersetzt.
11. In § 32 Abs. 2 wird die Angabe "vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)" ersetzt.
12. § 33 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

13. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter "Vergütung für Wasserdienstleistungen" gestrichen.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 "(6) Zur Verbesserung der Beschaffenheit des Grundwassers können freiwillige Kooperationen zwischen Bewirtschaftern von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und begünstigten Wasserversorgern vertraglich vereinbart werden."
 - c) Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.
14. § 37 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe "21. März 2005 (GVBl. I S. 229) durch "20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)" ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
15. In § 38 Abs. 1 werden nach dem Wort "Abwasserverordnung" die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung" eingefügt.
16. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 9 wird der "Punkt" durch ein "Komma" ersetzt.
 - b) Als Nr. 10 wird angefügt:
 "10. dass die Ergebnisse, die der Einleiter aufgrund eines behördlich anerkannten Überwachungsverfahrens ermittelt, den Ergebnissen der staatlichen Überwachung gleichgestellt werden können."
17. § 41 wird aufgehoben.
18. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort "auch" die Wörter "die Gebiete zwischen Gewässern und Deichen sowie" eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort "Geoinformationsgesetzes" die Angabe "vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)," eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe "nach § 78 Abs. 3 oder 4" jeweils durch "oder Zulassung nach § 78 Abs. 5 oder § 78a Abs. 2 Satz 1" ersetzt.
19. § 46 wird wie folgt gefasst:
- "§ 46
 (zu § 74 Abs. 2 und den §§ 78b und 78c des Wasserhaushaltsgesetzes)
 Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten
- (1) Für die Erfassung der Gebiete, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden, ist anstelle des voraussichtlichen Wiederkehrintervalls von mindestens 200 Jahren nach § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das mindestens dem 1,3-Fachen des Abflusses eines Hochwassers mit Wiederkehrwahrscheinlichkeit von einmal in 100 Jahren entspricht.
- (2) Die Gefahrenkarten sind durch die Wasserbehörde durch Einstellung in das Internet und einen Hinweis im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf die Einstellung und die Fundstelle zu veröffentlichen. Ergänzend sind die veröffentlichten Gefahrenkarten bei den Wasserbehörden auszulegen; dies ist in dem Hinweis nach Satz 1 anzugeben."
20. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 "§ 51
 (zu § 36 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes)
 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen und Stauhaltungsdämmen"
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Stauanlage" die Wörter "oder einen Stauhaltungsdamm" eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden nach dem Wort "Stauanlage" die Wörter "oder einen Stauhaltungsdamm" eingefügt.

- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern "oder weiteren Betrieb der Anlage" werden die Wörter "oder des Dammes" eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden nach den Wörtern "der Anlage" die Wörter "oder des Dammes" und nach den Wörtern "die Anlage" die Wörter "oder den Damm" eingefügt.
 - cc) In Nr. 2 werden nach den Wörtern "der Anlage" die Wörter "oder des Dammes" eingefügt.
 - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und nach dem Wort "Stauanlagen" werden die Wörter "und Stauhaltungsdämme" eingefügt und wird die Angabe "Abs. 4 und 5" durch "Abs. 3 und 4" ersetzt.
21. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 141" durch "§ 44" ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern "Landesamt für" das Wort "Naturschutz," eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 1513)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044)," eingefügt und wird die Angabe "20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429)" durch "20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)" ersetzt.
22. In § 55 wird die Angabe "vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 434)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVBl. I S. 362), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)" ersetzt.
23. In § 57 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
24. In § 60 Abs. 1 wird das Wort "nutzungsberechtigten" durch "nutzungsberechtigten" ersetzt.
25. In § 63 Abs. 4 wird die Angabe "§ 20" durch "§ 65" und die Angabe "Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504)" durch "Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)" ersetzt.
26. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe "31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)" durch "4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Angabe "§§ 20 bis 23" durch "§§ 65 bis 69" und die Angabe "§ 20" durch "§ 65" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden vor dem Wort "gegeben" die Wörter "oder von mehreren unteren Wasserbehörden in einem Regierungsbezirk" eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
27. In der Überschrift des § 67 und in § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird nach den Wörtern "Landesamt für" jeweils das Wort "Naturschutz," eingefügt.
28. § 69 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Bei den Gewässerschauen ist die Teilnahme
1. einer gemeinsamen Vertreterin oder eines gemeinsamen Vertreters der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) anerkannten Vereinigungen, die nach ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, sowie
 2. jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der Fischereiberechtigten oder der Fischereiausübungsberechtigten
- zu ermöglichen."
29. In § 70 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe "§ 20" durch "§ 65" ersetzt.
30. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern "Landesamtes für" das Wort "Naturschutz," eingefügt.

31. § 73 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird durch folgende Nr. 2 und 2a ersetzt:
 - "2. entgegen § 22 ohne Genehmigung Anlagen in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer errichtet oder wesentlich ändert,
 - 2a. in einem Gewässerrandstreifen einem Verbot nach § 23 Abs. 2 zuwiderhandelt,"
 - b) In Nr. 7 wird die Angabe "Abs. 4" durch "Abs. 3" ersetzt und werden nach dem Wort "Stauanlage" die Wörter "oder einen Stauhaltungsdamm" eingefügt.
 - c) In Nr. 9 wird die Angabe "§ 41 Abs. 1 Satz 1," durch das Wort "oder" ersetzt.
 - d) In Nr. 10 wird das Komma nach der Angabe "§ 38 Abs. 3" durch das Wort "oder" ersetzt und werden das Komma nach der Angabe "§ 40 Abs. 2" und die Angabe "§ 41 Abs. 3 Nr. 4 oder 5" gestrichen.
32. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen."
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 2^{3 6}

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

§ 8 Satz 2 bis 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird aufgehoben.

Artikel 3^{4 6}

Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes

In § 4 Abs. 3 des Hessischen Seilbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), wird die Angabe "vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95)" durch "der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 4^{5 6}

Änderung des Hessischen Umweltinformationsgesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Hessischen Umweltinformationsgesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 361), wird die Angabe "§§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)" durch die Angabe "§§ 24 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³ Ändert FFN 881-51

⁴ Ändert FFN 62-20

⁵ Ändert FFN 800-57

⁶ Die Artikel 2 bis 4 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU 2012 Nr. L 26 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 124 S. 1).

Begründung

A Allgemein

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Fortschreibung der Regelungen für Gewässerrandstreifen (§ 23).

Aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergibt sich die Verpflichtung, den guten ökologischen und chemischen Zustand oberirdischer Gewässer herzustellen. Dazu ist es erforderlich, die Funktion des Gewässerrandstreifens zu stärken. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Ergänzend sind einzelne rechtliche Anpassungen aufgenommen, insbesondere zur Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von internationalem Recht, zum Anlieger- und Hinterliegergebrauch, zum Verfahren der Beteiligung des Landes an der Unterhaltung von Gewässern nach Anlage 4 HWG und an Fortschreibungen des Bundesrechts (insbesondere Hochwasserschutzgesetz II, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Darüber hinaus sind weitere Rechtsvorschriften an die bundesrechtlichen Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzupassen (Artikel 2 bis 4).

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen mit diesem Gesetz anzupassen.

Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu Nr. 3 (§ 9 Abs. 1 und 2)

In Buchst. a erfolgt die redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei künftig dynamisch auf das UVPG-2017 verwiesen werden soll im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungserfordernisse zur Vermeidung von Umsetzungsdefiziten. In Buchst. b erfolgt die redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 23 Abs. 4 (Streichung der Genehmigungspflicht) und die letzte Änderung der Hessischen Bauordnung.

Zu Nr. 4 (§ 12)

§ 12 war zur Umsetzung der damaligen IVU Richtlinie 2008/1/EG in das HWG aufgenommen worden. Mit der Richtlinie 2010/75 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrie Emissions Directive - IED) wurde die IVU-Richtlinie inhaltlich geändert und mit anderen Richtlinien, die für Industrieemissionen gelten, zusammengefasst. Die IED-Richtlinie ist durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) in den betroffenen Fachgesetzen, u.a. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), umgesetzt. Ergänzend notwendige Ausführungsregelungen wurden für den Bereich des Wasserrechts ebenfalls bundesrechtlich durch die Industriekläranlagen-Zulassungs- und -Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), getroffen. § 12 ist somit durch Bundesrecht abgelöst und wird aufgehoben.

Zu Nr. 5 (§ 14)

Anpassung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 an die Änderungen des § 51 dieses Gesetzes aufgrund des Hochwasserschutzgesetzes II (Einfügung eines § 36 Abs. 2 WHG betreffend Regeln der Technik für Stauanlagen und Stauhaltungsdämme).

Zu Nr. 6 (§ 18)

§ 18 ist durch § 23 Abs. 3 WHG abgelöst und wird aufgehoben. Nach der Neufassung des WHG im Jahre 2009 war in einzelnen Ländern umstritten, ob bereits die bloße Verordnungsermächtigung des § 23 Abs. 1 WHG zugunsten der Bundesregierung eine Sperrwirkung für landesrechtliche Verordnungen auslöst.

Mit Gesetz vom 6. Januar 2011 (BGBl. I S.1986) wurde § 23 Abs. 3 in das Wasserhaushaltsgesetz eingefügt. Damit hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bundesverordnungen in den Regelungsbereichen des § 23 WHG die bestehenden

und künftigen landesrechtlichen Vorschriften gelten, soweit sie den Vorgaben des Wasserhaltungsgesetzes entsprechen.

Zu Nr. 7 (§§ 21-23)

Zu § 21

Die Neuregelung dient der Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer. Die bisherige Regelung des § 21 WHG, die den Anliegergebrauch des § 26 Abs. 2 WHG auf die Hinterlieger ausdehnte, wird gestrichen. Die Regelung hat sich im hessischen Vollzug überwiegend nicht bewährt. Den Hinterliegern bleibt die Möglichkeit, wie für alle anderen Nicht-Eigentümer oder Nicht-Anlieger, Wasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs zu entnehmen oder für weitergehende Entnahmen eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Zu Abs. 1

Mit dem neuen Abs. 1 wird es den Wasserbehörden über die Einzelanordnung hinaus ermöglicht, in begründeten Fällen für die Nutzung der Gewässer durch die Eigentümer oder Anlieger Regelungen zu treffen. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, Wasserentnahmen zu bestimmten Jahreszeiten einzuschränken oder in Gewässerabschnitten mit besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensgemeinschaften zu untersagen.

Zu Abs. 2

Mit Abs. 2 wird klargestellt, dass der Eigentümer- oder Anliegergebrauch nicht für Teiche, Teich- und Fischzuchtanlagen gilt. Anders als bei Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken handelt es sich hierbei um dauerhafte, regelmäßige Entnahmen, für die in einem Erlaubnisverfahren Regelungen getroffen werden müssen, um eine Beeinträchtigung des Gewässers zu verhindern.

Zu § 22

§ 36 WHG regelt Anforderungen für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und verweist im Übrigen auf landesrechtliche Regelungen. Ziel ist es, dem Gefährdungspotenzial Rechnung zu tragen, das von den genannten Anlagen für das Gewässer ausgeht. Das landesrechtliche Genehmigungserfordernis wird auf alle in § 36 WHG genannten räumlichen Bezüge zum Gewässer erstreckt, um die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen zu gewährleisten. Damit entfallen künftig zugleich Abgrenzungsfragen bei der Anwendung der Vorschrift - wie etwa bei der Einordnung von Anlagen in bzw. unter oberirdischen Gewässern.

Zu § 23

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 WHG).

Eine strukturreiche Ufervegetation aus z.B. Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren oder Gräsern dient in erster Linie als Lebensraum sowie Entwicklungs- und Vernetzungskorridor für die terrestrische und aquatische Flora und Fauna und stärkt damit die Biodiversität. Bei höheren Abflüssen spielen Randstreifen auch für die Wasserretention eine Rolle und tragen damit für die Unterlieger zum Hochwasserschutz bei. Gewässerrandstreifen haben eine Rückhalte- und Filterfunktion gegen den Eintrag von Sedimenten, Nähr- und Schadstoffen in die Bäche und Flüsse.

Mit der Neuregelung soll die Funktion des Gewässerrandstreifens zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses verstärkt werden.

Zu Abs. 1

Die bisherige Festlegung des Gewässerrandstreifens im Außenbereich mit einer Breite von 10 Metern bleibt beibehalten. Neu aufgenommen wird die Einbeziehung des Innenbereichs (§§ 30 und 34 BauGB) mit einer Breite von 5 Metern. Die Einbeziehung des Innenbereichs zielt insbesondere darauf, bezüglich des Hochwasserschutzes die Funktionen des Gewässerrandstreifens im Sinne der Vermeidung von Abflusshindernissen, des Erhalts innerörtlichen Retentionsraums und der Schadenspotenzialminderung zu nutzen. Die Möglichkeit der abweichenden Festlegung des Gewässerrandstreifens durch Rechtsverordnung wird beibehalten und erstreckt sich auch auf den neu einbezogenen Innenbereich. Zuständig für die abweichende Festsetzung des Gewässerrandstreifens im Innenbereich ist die Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Zu Abs. 2

Mit der Neuregelung wird - ergänzend zu § 38 Abs. 4 WHG - der bisherige Katalog der Vorgaben im Gewässerrandstreifen erweitert:

Satz 1 Nr. 1 regelt das grundsätzliche Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im 4-Meter-Bereich, ausgenommen die genannten Wundverschlussmittel/

Wildbisschutzmittel. Die Bezugnahme auf den 4-Meter-Bereich erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305).

Satz 1 Nr. 2 untersagt den Pflugeinsatz im 4-Meter-Bereich ab dem Jahre 2022. Damit leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, denn der Eintrag von Boden in angrenzende Oberflächengewässer kann verringert werden. Gleichzeitig gewährleistet aber die zulässige Anwendung konservierender Bodenbearbeitungsverfahren die Fortsetzung der ackerbaulichen Nutzung der Fläche. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bleibt der Status als Ackerland auf diesen Flächen erhalten. Den Flächeneigentümern/-bewirtschaftern stehen weiterhin geeignete Fördermöglichkeiten im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) für diese Flächen zur Verfügung.

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert den guten Zustand aller Gewässer bis spätestens zum Jahre 2027. Neben hydromorphologischen Beeinträchtigungen sind Belastungen durch Nährstoffe und z.T. auch Pflanzenschutzmittel der wesentliche Grund, warum Oberflächengewässer den guten Zustand bisher verfehlen. Zu viel Phosphor in den Oberflächengewässern ist ein maßgeblicher Faktor für deren mäßigen, unbefriedigenden oder sogar schlechten Zustand. Neben den punktuellen Einträgen aus den Abläufen der Kläranlagen trägt auch die landwirtschaftliche Bodennutzung mit diffusen Einträgen hierzu bei. Ungeachtet der Maßnahmen an Kläranlagen ist es erforderlich, dass die Landwirtschaft als weiterer Verursacher der zu hohen Phosphorbelastungen, aber auch von Pflanzenschutzmittelbelastungen in Oberflächengewässern ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerqualität leistet.

Gerade unbestellte Ackerflächen weisen ein hohes Potenzial zum Abschwemmen von Oberboden auf. Diese Situation wird sich infolge häufiger Starkregenereignisse verschärfen. Im Gewässer beeinträchtigt der Schlamm wichtige Lebensraumfunktionen. Gewässerrandstreifen mit einer geschlossenen Pflanzendecke tragen dazu bei, das Abschwemmen von Boden zu reduzieren.

Der mengenmäßige Anteil Ackerfläche im Gewässerrandstreifen ist gering (ca. 2.000 ha) und stellt, gemessen an der Gesamtackerfläche in Hessen (ca. 477.000 ha), keine relevante Größe dar. In der Regel wird damit nur ein kleiner, untergeordneter Teil des betroffenen Schlags in der Nutzung eingeschränkt. Soweit im Einzelfall eine unzumutbare Beeinträchtigung in Betracht kommen sollte, sind die Voraussetzungen einer Befreiung bzw. Entschädigung nach Abs. 3 und Abs. 4 in Verbindung mit § 38 WHG zu prüfen.

Satz 1 Nr. 3 untersagt die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit diese nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Das Genehmigungserfordernis des § 23 Abs. 4 HWG (a.F.) wird durch Verbotsregelung ersetzt. Damit wird zugleich der Behördenaufwand entsprechend reduziert. Mit Rücksicht auf die Anforderungen an die Sicherstellung des Hochwasserschutzes und den Schutz oberirdischer Gewässer ist der Gewässerrandstreifen grundsätzlich von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten, soweit diese nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Satz 1 Nr. 4 stellt klar, dass die Ausweisung von Baugebieten im Gewässerrandstreifen unzulässig ist, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Dies entspricht der Vorgabe des generellen Bauverbots nach Nr. 3, das lediglich im Einzelfall standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen zulässt.

Satz 2 begrenzt das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und das Pflugverbot auf das fachlich Erforderliche. Die kleingärtnerische Nutzung erfasst - in Anlehnung an § 1 Bundeskleingartengesetz - die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung. Im Hinblick auf zu erwartende begrenzte Auswirkungen der kleingärtnerischen Nutzung auf die Gewässerentwicklung ist die Privilegierung gerechtfertigt.

Satz 3 regelt den Bestandsschutz für bereits rechtmäßig vorhandene Anlagen im Innenbereich.

Zu Abs. 3

Die in § 38 Abs. 5 WHG geregelte Befugnis zur Befreiung im Einzelfall wird auch auf die Verbotsregelungen des neuen Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erstreckt. Befreiungen kommen in Betracht bei unbilliger Härte im Einzelfall oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit, wie etwa im Einzelfall der Errichtung von Fahrradwegen, soweit es sich um bauliche Anlagen handelt. Die gesetzliche Festlegung des Gewässerrandstreifens in Verbindung mit der Regelung von Verboten ist grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums. Dies ergibt sich aus der Situationsgebundenheit des Eigentums, hier der Lage des Eigentums im Gewässerrandstreifen. Die Aufnahme einer Befreiungsregelung trägt verfassungsrechtlichen Abwägungserfordernissen in besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung.

Zu Abs. 4

Es wird eine Entschädigungsregelung für Fälle nicht entschädigungslos hinzunehmender Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums aufgenommen. Die Aufnahme der Entschädigungsregelung erfolgt für Fälle, in denen eine Befreiung nicht in Betracht kommt und außergewöhnliche Belastungen im Einzelfall einen Ausgleich für unzumutbare Beschränkungen des Eigentums begründen. Grundsätzlich ist dies ausgeschlossen bei dem Verbot der Ausweisung von Baugebieten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, da Erwartungen einer künftigen Nutzung nicht geschützt sind.

Zu Abs. 5

Der bisherige § 23 Abs. 5 wird gestrichen. Standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen im Gewässerrandstreifen unterliegen den Vorgaben des neu gefassten § 22; dies gilt auch im Falle von Befreiungen für sonstige Vorhaben nach § 23 HWG. Gesonderte Regelungen zu den Genehmigungsanforderungen und zur Bündelung von wasserwirtschaftlicher Zulassung und Baugenehmigungen sind daher im Rahmen des § 23 nicht mehr erforderlich.

Neu aufgenommen wird eine Regelung für Fälle, in denen Flächeneigentümer/-nutzer eine Ackernutzung aufgeben und auf jegliche landwirtschaftliche Nutzung im 4-Meter-Bereich des Gewässerrandstreifens verzichten. Die Vorschrift regelt nähere Maßgaben für einen Ausgleich bei freiwilliger Stilllegung von Ackerflächen ab 2022.

Zu Abs. 6

Neu aufgenommen wird ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken im Gewässerrandstreifen. Die Schutzfunktion des Gewässerrandstreifens soll gestärkt werden. Für die eigendynamische Entwicklung der Gewässer ist es von herausragender Bedeutung, dass gewässernahe Grundstücke zur Verfügung stehen. Das Vorkaufsrecht wird zugunsten der Kommunen als Träger der Gewässerunterhaltung eingeräumt und erstreckt sich auf Flächen, auf denen sich der Gewässerrandstreifen befindet (Satz 1). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind Regelungen zu Teilflächen (Satz 2 und 3) und weitere Vorgaben zur Ausübung des Vorkaufsrechts aufgenommen. Materielle Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts ist die Erforderlichkeit zum Schutz des Gewässers (Satz 6). Dies gilt insbesondere bei Defiziten an Gewässern. Hierzu zählen zum Beispiel Maßnahmen der Gewässerentwicklung, die im Maßnahmenprogramm enthalten sind. Ergänzend wird die entsprechende Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Vorkaufsrecht geregelt. Dies betrifft auch die Regelung zum Gesamtpreis nach § 467 BGB, die nach herrschender Meinung entsprechend Anwendung findet, wenn das Vorkaufsrecht nur einen als Teilfläche des Grundstücks abtrennbaren Teil betrifft und das ganze Grundstück verkauft wird. Bei der Wertermittlung wird in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 467 BGB insbesondere das Wertverhältnis der beiden Flächen relevant sein.

Zu Nr. 8 (§ 24)

Die Änderung ist zur Sicherung der ökologischen Gewässerentwicklung erforderlich. Eine Privilegierung der Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist nicht gerechtfertigt; im Gegensatz zu den anderen aufgeführten Belangen, die gewässergebunden sind, trifft dies für die Land- und Forstwirtschaft nicht zu.

Zu Nr. 9 (§ 25)Zu Buchst. a (Abs. 1 Satz 3)

Folgeänderung aufgrund Änderung in § 22 Abs. 1.

Zu Buchst. b (Abs. 4)

Die geltende Regelung sieht vor, dass das Land sich bei den Gewässern zweiter Ordnung nach Anlage 4 des HWG an den Kosten beteiligt, die aus den Verpflichtungen aus der Gewässerunterhaltung nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. § 24 Abs. 1 HWG entstehen, soweit diese die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen übersteigen.

Der Hessische Rechnungshof hat in seinen Prüfungsmitteilungen vom 19. August 2014 kritisiert, dass bei der bisher praktizierten Beteiligung des Landes die Frage der Überschreitung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Unterhaltungspflichtigen nicht geprüft worden sei. Da objektive Kriterien für eine solche Überschreitung nicht entwickelt werden konnten, ist die Anpassung an das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vorgesehen. Danach finden bei der Entscheidung über die Höhe der Beteiligung die §§ 48 und 56 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs Anwendung.

Zu Buchst. c (Abs. 6)

Folgeanpassung nach Aufhebung der Regelungen zu den Hinterliegern.

Zu Nr. 10 (§ 30 Abs. 2 und Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Abs. 2) sowie Neufassung und Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (Abs. 5).

Zu Nr. 11 (§ 32 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung der Trinkwasserverordnung.

Zu Nr. 12 (§ 33 Abs. 1)

Auf die Erfassung von Wasserschutzgebieten im Liegenschaftskataster wird in der Praxis bereits verzichtet, da diese Information über den Hessenvierer zur Verfügung stehen und im Fachinformationssystem "Grund- und Trinkwasserschutz" enthalten sind. Die Sätze 3 und 4 werden daher aufgehoben.

Zu Nr. 13 (§ 34)Zu Buchst. a

Der Begriff der Wasserdienstleistung ist durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) belegt und inzwischen bundesrechtlich in § 3 Nr. 17 WHG definiert (Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745)). Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht Wasserdienstleistung im Sinne der WRRL; die Überschrift zu § 34 wird angepasst.

Zu Buchst. b

Der Begriff "Steigerung" wird durch den sprachlich verständlicheren Begriff "Verbesserung" ersetzt. Der Begriff der Wasserdienstleistung ist durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) belegt und inzwischen bundesrechtlich im WHG definiert. Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht Wasserdienstleistung im Sinne des § 3 Nr. 17 WHG; zur Klarstellung wird der Bezug zur Wasserdienstleistung gestrichen. Wasserwirtschaftliche Kooperationen in Wasserschutzgebieten haben sich im Übrigen bewährt und bleiben unberührt.

Zu Buchst. c

Anpassung an die Änderung unter b.

Zu Nr. 14 (§ 37 Abs. 6)Zu Buchst. a

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Zu Buchst. b

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVBl. I S. 10), ist durch § 23 des Metropolgesetzes vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), aufgehoben worden. Die im Ballungsraumgesetz bis dahin beschriebenen Aufgaben "Beschaffung von Trink- und Brauchwasser" und "überörtliche Abwasserbeseitigung" werden in dem neuen Metropolgesetz als Aufgaben nicht mehr aufgeführt. Ein Verweis auf das Metropolgesetz ist daher nicht aufzunehmen.

Zu Nr. 15 (§ 38 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung der Zitierung der Abwasserverordnung.

Zu Nr. 16 (§ 40 Abs. 2)

Bezüglich der auf Grundlage des bisherigen § 40 Abs. 2 erlassenen Eigenkontrollverordnung besteht rechtliche Unsicherheit im Hinblick auf eine Regelung, nach der die Wasserbehörde die Ergebnisse der Fachkundigenüberwachung für Kleinkläranlagen für die staatliche Überwachung heranziehen kann.

Um hier kurzfristig Rechtssicherheit herstellen zu können, wird eine ergänzende Ermächtigungsgrundlage im HWG aufgenommen. Nach § 6 Abs. 5 der Abwasserverordnung des Bundes ist den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Gleichstellung der Ergebnisse, die die Einleiter aufgrund eines behördlich anerkannten Überwachungsverfahrens ermittelt haben, mit den Ergebnissen der staatlichen Überwachung zuzulassen.

Zu Nr. 17 (§ 41)

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes mit Datum vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) tritt vollständig am 1. August 2017 in Kraft. Mit dieser Bundesverordnung, die eine Vollregelung den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreffend darstellt, finden die hessischen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine Anwendung mehr. Da es sich bei der AwSV des Bundes um eine stoff- und anlagenbezogene Vollregelung handelt, haben die Bundesländer keine Gesetzgebungskompetenz (Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 Grundgesetz) für den Erlass abweichender Vorschriften. Daher ist § 41 HWG aufzuheben.

Zu Nr. 18 (§ 45 Abs. 1 und 3)Zu Buchst. a

Die Regelung in Satz 3 stellt klar, dass die Gebiete zwischen Gewässern und Deichen als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten.

Ergänzung um die Vollzitation des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes in Satz 5 - redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des Satz 4 in § 33.

Zu Buchst. b

In Abs. 3 werden die Bezugnahmen auf das Wasserhaushaltsgesetz angepasst.

Zu Nr. 19 (§ 46)

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II vom 30. Juni 2017 hat der Bundesgesetzgeber die Neuregelungen des § 78b (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) und des § 78c (Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und weiteren Risikogebieten) in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Damit wird die bisherige Landesregelung für überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 46 HWG weitgehend abgelöst.

Zu Abs. 1

Zur Abgrenzung der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 74 Abs. 1 Nr. 1, erste Alternative stellt das WHG auf das "voraussichtliche Wiederkehrintervall von mindestens 200-Jahre" ab. Mit der landesgesetzlichen Regelung in Abs. 1 wird demgegenüber der bewährte und insoweit strengere hessische Hochwasserschutzstandard für die Erfassung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete, die bei Hochwasserereignissen niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden, gesichert. Die auf der Grundlage eines 200-jährlichen Hochwasserereignisses erfassten Gebiete sind immer in den Karten enthalten, die auf der Grundlage des 1,3-fachen Abflusses des 100-jährlichen Hochwassers erstellt sind. Damit ist die Anforderung des o.g. Wiederkehrintervalls erfüllt. Darüber hinaus würde die Umstellung der bestehenden Gefahrenkarten auf die 200-jährlichen Hochwasserereignisse im Hinblick auf die dann notwendige hydrologische Bearbeitung einen erheblichen Mehraufwand erfordern, während die Unterschiede in der flächenmäßigen Darstellung zwischen den beiden Varianten gering sind.

Zu Abs. 2

Die bisherige Regelung zur ortsüblichen Bekanntmachung überschwemmungsgefährdeter Gebiete wird angepasst an die neue Begrifflichkeit des WHG. Zugleich wird die Verpflichtung der oberen Wasserbehörden aufgenommen, die Gefahrenkarten nach Abs. 2 durch Veröffentlichung im Internet und Hinweis auf die Fundstelle im Staatsanzeiger bekannt zu machen. Zusätzlich sind die Gefahrenkarten bei den oberen Wasserbehörden auszulegen. Die bisherige Vorgabe einer gesonderten Veröffentlichung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete durch ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde kann daher entfallen.

Zu Abs. 3 (alt)

Der bisherige Abs. 3 entfällt:

§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG regelt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten Vorgaben bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen im Innenbereich zum Schutz von Leben, Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden.

§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG fordert außerhalb der in Nr. 1 genannten Bereiche eine dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepasste Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auch unter Beachtung des möglichen Schadens. § 78b WHG ist insoweit inhaltlich weitgehend an die bisherigen Vorgaben des § 46 Abs. 3 HWG (alt) angelehnt.

Daneben regelt § 78c WHG spezielle Vorgaben für die Errichtung neuer und die Anpassung bestehender Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in den weiteren Risikogebieten (u.a. bisherige überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 46 HWG). Insoweit handelt es sich um besondere anlagenbezogene Vorgaben.

Die allgemeine Regelung des bisherigen § 46 Abs. 3 HWG ist zu streichen.

Zu Nr. 20 (§ 51)

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wird in § 36 WHG ein Abs. 2 angefügt, nach dem Stauanlagen und Stauhaltungsdämme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind.

§ 51 HWG ist - mit Ausnahme des Abs. 1 (das Setzen von Staumarken gilt nur für Stauanlagen) - um den Begriff "Stauhaltungsdämme" zu ergänzen. Die Überschrift des § 51 ist durch Bezug auf § 36 WHG entsprechend anzupassen.

Die Regelung des bisherigen Abs. 3 kann aufgrund des Verweises auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik in § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG entfallen.

Zu Nr. 21 Buchst. a und b (§ 54)

Zu Buchst. a (Abs. 3 S. 3)

In Abs. 3 Satz 3 erfolgt redaktionelle Anpassung an die neue Paragrafenfolge aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Gesetz vom 28. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Zu Buchst. b (Abs. 5)

Anpassung der Benennung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie. Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuorganisation der Verwaltung des Nationalparks "Kellerwald-Edersee" und der Naturschutzdatenhaltung vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607) wurde das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie mit Wirkung zum 1. Januar 2016 umbenannt.

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung.

Zu Nr. 22 (§ 55)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des Hessischen Fischereigesetzes.

Zu Nr. 23 (§ 57 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung der Zitierung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Zu Nr. 24 (§ 60)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nr. 25 (§ 63 Abs. 4)

Redaktionelle Anpassung an die neue Paragrafenfolge aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Gesetz vom 28. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und an die letzte Änderung der Rohrfernleitungsverordnung.

Zu Nr. 26 (§ 65)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Umweltschadensgesetzes.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

In Doppelbuchst. aa erfolgt eine Anpassung an die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Gesetz vom 28. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Die Ergänzung in Doppelbuchst. bb dient der Verfahrensvereinfachung und erlaubt der oberen Wasserbehörde, die Zuständigkeit einer unteren Wasserbehörde in den Fällen festzulegen, in denen eine Zuständigkeit von mehreren unteren Wasserbehörden im gleichen Regierungsbezirk gegeben ist.

Im Hinblick auf die Ortsnähe und die bei der oberen Wasserbehörde vorhandenen Kompetenzen für die in ihrem jeweiligen Regierungsbezirk gelegenen unteren Wasserbehörden ist die bisher nach § 65 Abs. 2 Satz 4 HWG im Einzelfall erforderliche Übertragung der Zuständigkeit durch die oberste Wasserbehörde in diesen Fällen entbehrlich.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Mit Gesetz zum dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 18. Mai 2016 (GVBl. S. 62) erfolgt die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfstellen nach der Rohrfernleitungsverordnung auf diese Stelle. Die Regelung im Hessischen Wassergesetz zu Zuständigkeit und Verfahren für die Anerkennung dieser Prüfstellen ist daher nicht weiterzuführen.

Zu Nr. 27 (§ 67)

Anpassung der Benennung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (siehe Nr. 21).

Zu Nr. 28 (§ 69 Abs. 2 Satz 2)

Ziel der Regelung ist es, im Rahmen der Schaukommission eine Vertretung nach dem örtlichen Schwerpunkt der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einzubinden. Nicht alle Landwirte sind im Hessischen Bauernverband organisiert. Die Bezugnahme auf den Verband wird daher ersetzt durch die Anknüpfung an den "landwirtschaftlichen Berufsstand" in Anlehnung an das Berufsstandsmitwirkungsgesetz. Bei der Beteiligung des landwirtschaftlichen Berufsstandes sind damit auch andere berufsständige Organisationen der Landwirtschaft erfasst. Ergänzend werden die

Belange der Fischerei durch Beteiligung der Fischereiberechtigten/Fischereiausübungsberechtigten einbezogen. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Zu Nr. 29 (§ 70 Abs. 1 Nr. 4)

Redaktionelle Anpassung an die neue Paragrafenfolge aufgrund der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Gesetz vom 28. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Zu Nr. 30 (§ 71 Abs. 1)

Anpassung der Benennung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (siehe Nr. 21).

Zu Nr. 31 (§ 73 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 7, 9 und 10)

Zu Buchst. a

Anpassung der Bußgeldvorschriften in Nr. 2 und 2a an die Änderungen in §§ 22, 23.

Zu Buchst. b

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Abs. 3 in § 51.

Zu Buchst. c und d

Die Änderungen in Nr. 9 und 10 sind Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 41.

Zu Nr. 32 (§ 76 Abs. 2)

Mit der Neuregelung wird die Regelungsbefugnis nach § 23 Abs. 3 WHG einheitlich auf die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister delegiert. Soweit der Bundesgesetzgeber das europäische Recht nicht durch Bundesverordnungen umsetzt oder Regelungsspielräume lässt, wäre nach § 23 Abs. 3 WHG die Landesregierung Verordnungsgeber. Das Wasserrecht ist inzwischen ganz überwiegend durch europäische Richtlinien geprägt. Um rechtliche Unwägbarkeiten aus der Abgrenzung der Regelungsmaterien und damit der Zuordnung des Verordnungsgebers zu vermeiden, ist es rechtlich geboten, eine einheitliche Festlegung zu treffen.

Die Neuregelung ist auch erforderlich, da bisher als zuständige Behörde nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde in einer eigenen Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes bestimmt ist.

Im Rahmen der Deregulierung soll die Zuständigkeitsbestimmung zur Ausführung des Wassersicherstellungsgesetzes in die Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden integriert werden. Hierzu bedarf es einer eigenen Verordnungsermächtigung. Der geltende Abs. 2 kann hier als Verordnungsermächtigung nicht herangezogen werden.

Verordnungsgeber auch einer solchen Zuständigkeitsregelung in einer Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden ist nach § 76 Abs. 1 dieses Gesetzes die für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

Zu Artikel 2 bis 4

Die Änderungen umfassen redaktionelle Anpassungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), des Hessischen Seilbahngesetzes (HSeilbG) vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), und des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG) vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 361). Die Verweisungen auf das UVPG werden auf das UVPG-2017 angepasst, wobei künftig entsprechend der Verweisung in § 8 Satz 1 HAGBNatSchG dynamisch auf das UVPG-2017 verwiesen werden soll.

Das UVPG ist aufgrund der Anforderungen durch die EU und die Rechtsprechung des EuGH bereits in der Vergangenheit vielfach überarbeitet worden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es in naher Zukunft in regelmäßigen Zeitabständen geändert werden muss. Aufgrund der zum 16. Mai 2017 umzusetzende UVP-ÄndRL und des in der Folge großteils novellierten UVPG-2017 wird es absehbar zu neuer Rechtsprechung des EuGH und oftmals zu einem entsprechenden Änderungsbedarf kommen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird der UVP-ÄndRL auch eine Änderung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) nachfolgen, die ebenfalls im UVPG umzusetzen sein wird. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungserfordernisse ist daher eine dynamische Verweisung ratsam, um keine Defizite entstehen zu lassen.

Zu den Änderungen in Artikel 2 ist Folgendes zu ergänzen: Die Streichung von Satz 2 bis 5 von § 8 dient der Rechtsbereinigung und der Anpassung an die neue Rechtslage. § 8 Satz 2 wurde in seiner jetzigen Form im Hinblick auf das am 28. Juni 2002 in Kraft getretene Hessische Naturschutzgesetz (HENatG) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364) als Übergangsvorschrift aufgenommen, der auf Verfahren Bezug nimmt, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 8 Satz 1 dienen und die vor dem 28. Juni 2002 begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden. Die Vorschrift hat keine praktische Relevanz mehr und ist daher aufzuheben.

§ 8 Satz 3 bis 5 waren angelehnt an die Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 UVPG (alt).

§ 25 Abs. 1 bis 3 UVPG (alt) wurden durch § 74 Abs. 1 bis 3 UVPG-2017 inzwischen aufgehoben, da sie mit den Bestimmungen des Art. 3 der UVP-ÄndRL nicht mehr vereinbar waren. Insofern sind auch § 8 Satz 3 bis 5 aufzuheben, wobei durch die dynamische Bezugnahme auf die Anforderungen des UVPG-2017 und damit auch auf die Übergangsregelungen des § 74 UVPG-2017 eine gesonderte landesrechtliche Regelung überdies ohnehin nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 21. November 2017

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hinz